

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 8 ASVG:

102. Änderung der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 – DO.A 2005

Die Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 – DO.A 2005, verlautbart unter avsv Nr. 94/2005, zuletzt geändert durch die Verlautbarung unter avsv Nr. 128/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Z 2 und Z 3 lauten:

- „2. Bewerber, für die ein Erwachsenenvertreter im Sinne der §§ 264, 268 oder 271 ABGB bestellt ist;
3. Bewerber, gegen die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren (§ 91 StPO) eingeleitet wurde, für die Dauer des Verfahrens;“

2. § 3 Abs. 3a lautet:

„(3a) Ein in Abs. 3 Z 3 bis 7 angeführter Ausschlussgrund kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, wenn und insoweit dies aufgrund der vorgesehenen Tätigkeit des Bewerbers und mit Rücksicht auf das dienstliche Interesse vertretbar scheint; eine Nachsicht hinsichtlich Abs. 3 Z 3 ist allerdings nur bei Fahrlässigkeitsdelikten – nicht aber bei Vorsatzdelikten – zulässig.“

3. Nach § 9h Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Einzelheiten der betrieblichen Altersteilzeit sind in Anlage 10a geregelt.“

4. Nach § 10 Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. im Ausmaß von zwei Werktagen für die Mitarbeit in einem oder mehreren Projekten im Rahmen des ÖGK-Programmes.“

5. § 17 Abs. 1b letzter Satz lautet:

„Ruhestandszeiten sowie Zeiten gemäß Z 4 sind darüber hinaus nur dann anzurechnen, wenn die Pensionsversicherung nach den Vorschriften des ASVG während dieser Zeiten freiwillig fortgesetzt wurde oder die Zeit eine Beitragszeit wegen des Bezuges von Krankengeld gemäß § 225 Abs. 1 Z 2a ASVG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c ASVG bzw. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 ASVG war.“

6. In § 35 Abs. 3 Z 12 wird der Ausdruck „;“ durch den Ausdruck „;“ ersetzt.

7. Nach § 35 Abs. 3 Z 12 werden folgende Z 13 und Z 14 angefügt:

- „13. die Betrauungszulage gemäß § 54c;
14. die Projektleitungsabgeltung gemäß § 54d.“

8. § 35 Abs. 10 lautet:

„(10) DienstnehmerInnen, die in einem Projekt im Rahmen des ÖGK-Programmes mitwirken bzw. mitgewirkt haben, kann für herausragende Leistungen eine Prämie in Höhe der Zulagenbemessungsgrundlage gewährt werden.“

9. Nach § 36 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Für den Zeitraum des Aufbaues der Fachbereiche, der Expertisenzentren sowie der Stabstellen der Österreichischen Gesundheitskasse kann für Funktionen gem. §§ 37g Z 4 und 5, 37f Abs. 3 Z 7 und 37f Abs. 3 Z 1a lit. g von der verpflichtenden Ausschreibung gemäß Abs. 4 Abstand genommen werden, und Angestellte können mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktionen betraut werden.“

10. Nach § 36 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Bedienstete, die am 31. Dezember 2019 eine Funktion gem. § 460 Abs. 3a ASVG ausüben, können gem. § 718 Abs. 14 letzter Satz ASVG insbesondere mit einer Funktion gem. §§ 37g Z 3 oder 37f Abs. 3 Z 5 betraut werden.“

11. Nach § 37f Abs. 3 Z 1a lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) Stabstelle Innenrevision inklusive Selbstverwaltungsadministration der Österreichischen Gesundheitskasse.“

12. § 37f Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Ständige Stellvertreter der in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I einzureihenden Leiter einer Landesstelle oder eines Fachbereiches der Österreichischen Gesundheitskasse.“

13. Nach § 37f Abs. 3 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Leiter von im Dienstpostenplan vorgesehenen Expertisezentren der Österreichischen Gesundheitskasse, denen mindestens einer der nachstehend angeführten Aufgabenbereiche übertragen ist:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health,
- b) Kundenservice und Landesstelle.“

14. § 37g lautet:

„Bereichsleitender Dienst

§ 37g. In Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I sind einzureihen:

1. Der leitende Angestellte einer Landesstelle und dessen bestellter ständiger Stellvertreter bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, bei der Pensionsversicherungsanstalt, bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen sowie bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.
2. Angestellte eines Versicherungsträgers, denen, ohne zum ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten bestellt zu sein, vom Verwaltungsrat (Konferenz) die Befugnis erteilt wurde, den leitenden Angestellten in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
3. Der Leiter einer Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse.
4. Leiter von im Dienstpostenplan vorgesehenen Expertisezentren der Österreichischen Gesundheitskasse, denen mindestens einer der nachstehend angeführten Aufgabenbereiche übertragen ist:
 - a) Personal und Personalentwicklung,
 - b) Strategisches Controlling und Finanzcontrolling.
5. Leiter von im Dienstpostenplan vorgesehenen Fachbereichen der Österreichischen Gesundheitskasse, denen mindestens einer der nachstehend angeführten Bereiche übertragen ist:
 - a) Versorgungsmanagement – sofern diese Aufgabe auf nicht mehr als zwei Fachbereiche aufgeteilt ist,
 - b) Vertragspartnercontrolling, Qualität, Zielsteuerung Gesundheit auf Landesebene,
 - c) Allgemeine Rechtsangelegenheiten,
 - d) Bau, Facility Management und Beschaffung,
 - e) Risikomanagement und IKS (inklusive Revision),
 - f) Eigene Einrichtungen,
 - g) Leistung sowie Chefärztlicher Dienst,
 - h) Melde- Versicherungs-, und Beitragswesen,
 - i) Finanzwesen,
 - j) IT-Management und IT-Organisation.“

15. § 42 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für die leitenden Angestellten der Sozialversicherungsträger80,“

16. § 42 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die bestellten ständigen Stellvertreter der in Z 1 genannten Angestellten60.“

17. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsangestellte, die nicht nur vorübergehend mit den Agenden eines unbesetzten Dienstpostens, welcher gemäß Abs. 1 mit einem Anspruch auf Leitungszulage ausgestattet ist, betraut werden, erhalten bei Vorliegen der in § 37 Abs. 3b genannten Voraussetzungen eine Leitungszulage, deren Prozentsatz vom Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf Abs. 1 festzusetzen ist. Hinsichtlich des Entfalles dieser Zulage ist § 37 Abs. 4 Z 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

18. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Angestellten des bereichsleitenden Dienstes gemäß § 37g Z 1 ist neben dem Gehalt eine Bereichsleitungszulage zu gewähren. Diese darf 40 % und für deren bestellte ständigen Stellvertreter 30 % der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a nicht übersteigen.“

19. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Angestellten des bereichsleitenden Dienstes gemäß § 37g Z 3, 4 und 5 ist neben dem Gehalt eine Bereichsleitungszulage zu gewähren. Diese darf 40 % der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a nicht übersteigen.“

20. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Den nach § 37g Z 2 einzureihenden Angestellten kann eine Bereichsleitungszulage im Ausmaß von bis zu 40 % der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a gewährt werden.“

21. § 44 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. den in Gehaltsgruppe F einzureihenden LeiterInnen von Organisationseinheiten sowie deren in Gehaltsgruppe E einzureihenden ständigen StellvertreterInnen im Ausmaß von.....
10 bis 30 % der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a,“

22. § 44 Abs. 1 Z 2 und Z 3 entfallen.

23. In § 44 Abs. 1 Z 4 wird folgender Ausdruck „Gebietskrankenkassen“ durch den Ausdruck „Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

24. In § 44 Abs. 1 Z 7 entfällt der Ausdruck „Regionalbüro,“.

25. In § 44 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „Referaten beim Hauptverband“ durch den Ausdruck „Organisationseinheiten im Dachverband“ ersetzt.

26. In § 44 Abs. 2 wird der Ausdruck „Leitungszulage“ durch den Ausdruck „Leitungs- bzw. Bereichsleitungszulage“ ersetzt.

27. § 49 Abs. 1 Z 1 lit. d lautet:

„d) die Ortszulage (§ 52),“

28. Nach § 49 Abs. 1 Z 1 lit. d werden folgende lit. e und lit. f eingefügt:

„e) die Betrauungszulage (§ 54c),
f) die Projektleitungsabgeltung (§ 54d)“

29. Nach § 54b wird folgender § 54c eingefügt:

„Betrauungszulage

§ 54c. (1) Angestellten, die mit dem Aufbau eines Fachbereiches, eines Expertisezentrums oder einer Stabstelle der Österreichischen Gesundheitskasse und einer Funktion gem. §§ 37g Abs. 4 oder 5, 37f Abs. 3 Z 7 oder 37f Abs. 3 Z 1a lit. g betraut sind, gebührt eine Betrauungszulage im Ausmaß der Differenz von ihrem bisherigen Bezug und der dienstordnungskonformen Einreihung, sofern der bisherige Bezug unter jenem der dienstkonformen Einreihung liegt.

(2) Die Betrauungszulage gemäß Abs. 1 fällt spätestens mit der Bestellung der Leitung und/oder deren Stellvertretung des entsprechenden Fachbereiches, Expertisezentrums oder Stabstelle weg.“

30. Nach § 54c wird folgender § 54d eingefügt:

„Projektleitungsabgeltung

§ 54d. (1) Angestellten, die mit der Leitung eines Projektes im Zusammenhang mit dem Aufbau der Österreichischen Gesundheitskasse betraut sind, gebührt eine Projektleitungsabgeltung im Ausmaß von 72 % der Zulagenbemessungsgrundlage – längstens für die Dauer eines entsprechenden Projektes.

(2) Die Projektleitungsabgeltung gemäß Abs. 1 gebührt auch neben einer Zulage § 44; sie gebührt nicht neben einer Betrauungszulage gemäß § 54c.“

31. Nach § 59a Z 1 lit. e werden folgende lit. f und lit. g angefügt:

„f) die Betrauungszulage (§ 54c),
g) die Projektleitungsabgeltung (§ 54d)“

32. Nach § 59b Abs. 1 Z 1 lit. e werden folgende lit. f und lit. g angefügt:

„f) die Betrauungszulage (§ 54c),
g) die Projektleitungsabgeltung (§ 54d)“

33. Nach § 60 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. dd wird folgender sublit. ee und sublit. ff angefügt:

„ee) die Betrauungszulage (§ 54c),
ff) die Projektleitungsabgeltung (§ 54d)“

34. § 166a Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Änderung des Dienstortes im Zusammenhang mit einer Organisationsänderung auf Grund des SV-OG und/oder des ZPFSG gilt als zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Fahrtstrecke vom Wohnort zum neuen Dienstort um nicht mehr als 30 Minuten länger ist, als zum bisherigen Dienstort und sonstige berücksichtigungswürdige Interessen des/der Angestellten nicht entgegenstehen. Eine darüberhinausgehende Wegzeitverlängerung ist zu kompensieren.“

sieren, wobei näheres in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Für die Berechnung der zumutbaren Wegzeit ist im Regelfall die Fahrzeit des zweckmäßigerweise in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels heranzuziehen.“

35. Nach § 284 wird folgender § 285 angefügt:

„Übergangsbestimmung zu §§ 54d und 35 Abs. 10

§ 285. Im Falle gleichwertiger Projekte im Bereich anderer Versicherungsträger im Zuge der Umsetzung des SV-OG sind die §§ 54d und 35 Abs. 10 analog anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf betrieblicher Ebene.“

36. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage 10a eingefügt:

„Betriebliche Altersteilzeit iZm dem SV-OG und dem ZPFSG

Präambel

Die Strukturreform der österreichischen Sozialversicherung sieht eine Konzentration auf fünf Versicherungsträger und den Dachverband vor. Aus den Materialien zum SV-OG geht hervor, dass sich der Gesetzgeber dadurch Einsparungen im Verwaltungsbereich erwartet. Das vorliegende Modell der betrieblichen Altersteilzeit schafft einheitliche Rahmenbedingungen zur Erreichung dieser Zielsetzung im vorliegenden Segment. Primärer Anwendungsbereich dieses Modells sind daher jene Sozialversicherungsträger, deren Struktur oder deren Einrichtungen durch die Reform unmittelbaren Veränderungen unterzogen sind. Darüber hinaus soll dieses Modell auf Trägerebene mittelfristige Personalreduktionen bzw. Kostenreduktionen ermöglichen.

Die Kollektivvertragspartner sehen es als allgemeine Verpflichtung an, dass in Ergänzung dieses Modells auf betrieblicher Ebene arbeitsorganisatorische Begleitmaßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer zu treffen sind.

Außerhalb dieses Rahmens ist eine Anwendung dieser Anlage nach Absprache mit dem Betriebsrat möglich.

1. Voraussetzungen:

- a) Bedienstete, die bei Inanspruchnahme 25 anrechenbare Dienstjahre gem. § 16 Abs. 1 zurückgelegt haben und die die weiteren in dieser Anlage enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, können die betriebliche Altersteilzeit in Anspruch nehmen.
- b) Unter anrechenbaren Dienstjahren sind auch Zeiten einer in Anspruch genommenen Karenz gemäß §§ 15 bis 15d MSchG bzw. gemäß §§ 2 bis 6 VKG, Zeiten eines Papamonats, Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwerstkranken Kindern gemäß § 14b AVRAG sowie Zeiten einer Pflegekarenz gemäß §§ 14c AVRAG und 20 Abs. 4 zu verstehen.
- c) Die Inanspruchnahme ist möglich, wenn ein Dienstposten bzw. eine Stelle nicht nachbesetzt bzw. aufgelassen wird. Wobei folgendes zu beachten ist:
 -) Wenn der Dienstposten bzw. die Stelle des Dienstnehmers, der die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit beantragt, für die Laufzeit des Modells nicht nachbesetzt bzw. aufgelassen wird, ist dies ohne weitere Regelungen möglich.
 -) Soll ein anderer Dienstposten bzw. eine andere Stelle in der Organisationseinheit (z. B. Fachbereich, Expertisezentrum, Landesstelle, Hauptstelle) in der gleichen oder der Gehaltsgruppe darunter für die Laufzeit des Modells der betrieblichen Altersteilzeit nicht nachbesetzt oder aufgelassen werden, ist die Inanspruchnahme nur im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat möglich. Ergänzende Regelungen insbesondere zum Begriff der Organisationseinheit können durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen werden.
- d) Die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit gemäß Anlage 9 oder einer erweiterten Altersteilzeit gemäß Anlage 10 schließt die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit aus. Eine gleichzeitige (zeitlich überlappende) Inanspruchnahme eines Freijahres gemäß Anlage 8 oder eines Teilzeit-Sabbaticals gemäß Anlage 8a mit der betrieblichen Altersteilzeit ist ausgeschlossen.

2. Modell:

- a) Die betriebliche Altersteilzeit besteht aus Phase 1 (Arbeitsphase) und Phase 2 (Freizeitphase), wobei die Arbeitsphase im Regelfall drei Jahre beträgt; die Dauer der Arbeitsphase ist mit der Dauer der Freizeitphase begrenzt.
- b) Beginn und Ausmaß der Phase 1 und der Phase 2 sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei der Dienstgeber die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit bei Vorliegen erheblicher betrieblicher Interessen bzw. auf Grund der Voraussetzungen gemäß 2c (gemeinsame Entscheidung auf betrieblicher Ebene zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat) bis auf längstens drei Jahre nach Antragstellung aufschieben kann. Eine solche Vereinbarung ist nicht unter § 1 Abs. 8 zu subsumieren.
- c) Die Inanspruchnahme der Phase 2 ist frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des Regelpensionsalters für Frauen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage gegolten hat, möglich.

- d) Der Dienstgeber kann den Dienstnehmer während der Phase 2 längstens für vier Wochen im Kalenderjahr in den Dienst wiederinberufen.

3. Anrechnung auf die Dienstzeit:

- a) Die Gesamtdauer des Modells ist für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte (z. B. Zeitvorrückungen) in vollem Ausmaß anzurechnen.
b) Dies gilt nicht für § 40 Abs. 7 insofern, dass Zeiten der Phase 2 nicht angerechnet werden.

4. Arbeitszeit:

Änderungen des Ausmaßes der Arbeitszeit während der Phase 1 sind nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

5. Urlaub:

- a) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten der Phase 2, verringert sich der Urlaubsanspruch einschließlich der Zusatzurlaube im Sinne der §§ 166 Abs. 3a sowie 19 Abs. 3 im Verhältnis der Dauer der Phase 2 zum Kalenderjahr.
b) In Kalenderjahren, die ausschließlich Zeiten der Phase 2 umfassen, entsteht kein Urlaubsanspruch.

6. Entgelt, Gebühren:

- a) Die Dienstbezüge gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 3 sowie die Außendienstzulage, wenn und insoweit sie nicht als Aufwandsersatz zu bewerten ist, gebühren während der Gesamtdauer des Modells bei 25 anrechenbaren Dienstjahren ...75 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
bei 26 anrechenbaren Dienstjahren ...76 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
bei 27 anrechenbaren Dienstjahren ...77 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
bei 28 anrechenbaren Dienstjahren ...78 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
bei 29 anrechenbaren Dienstjahren ...79 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
ab 30 anrechenbaren Dienstjahren ...80 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,
wobei diesbezüglich Phase 1 zu berücksichtigen ist.
b) In den Fällen des § 27 erfolgt abweichend von lit. a die Bemessung der Bezüge gemäß § 27.
c) Die Kinderzulage gebührt im ungeschmälernten Ausmaß weiter, solange die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche vorliegen.
d) Die Dienstbezüge gemäß § 35 Abs. 3 Z 4 bis 12, sowie die entsprechenden Teile der Sonderzahlungen gebühren während der Phase 1 in ungeschmälerntem Ausmaß, in der Phase 2 entfällt der Anspruch auf diese Bezüge.
e) Der Anspruch auf Schwundgeld, Fahrtkostenzuschuss, Taggeldpauschale, sowie die als Aufwandsersatz zu bewertende Außendienstzulage gebühren nicht während der Phase 2.
f) Die Jubiläumszuwendung wird auf Basis des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 6 berechnet, wobei in der Phase 2 hinsichtlich der nicht gebührenden Bezugsarten der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Phase 2 heranzuziehen ist.

7. Beendigung:

Die betriebliche Altersteilzeit endet mit dem frühestmöglichen Stichtag für die Inanspruchnahme einer Eigenpension zum Regelpensionsalter, jedenfalls aber mit dem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit. § 60 Abs. 3-5 sind anzuwenden.

8. Abfertigung:

Die Berechnung der Abfertigung erfolgt auf der Grundlage des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 6 sowie gemäß § 23 AngG in der Fassung des BGBl. I Nr. 153/2017.

9. Basis für normativ festgelegte Beiträge:

Die Beitrags- und Bemessungsgrundlagen für Leistungen nach dem BPG sowie die Bemessungsgrundlage gemäß § 97 werden auf Basis des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 6 gebildet, wobei in der Phase 2 hinsichtlich der nicht gebührenden Bezugsarten der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Phase 2 heranzuziehen ist.

10. Anwendung der Dienstordnung:

- a) Mit Ausnahme jener Bestimmungen, die mit der Arbeitspflicht zusammenhängen (z. B. § 10 – Dienstverhinderung), ist die Dienstordnung auch während der betrieblichen Altersteilzeit anzuwenden; das gilt insbe-

sondere auch für Vorschriften im Zusammenhang mit der Treuepflicht (z. B. Informationspflicht gemäß § 8 Abs. 5a).

- b) Grundlage der Rechte und Pflichten im Sinne dieser Anlage ist die DO.A in der Fassung der 102. Änderung.
- c) Themengebiete, die zur Anwendung dieser Anlage erforderlich sind und an dieser Stelle nicht geregelt sind, sind ergänzend in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

11. Antragstellung und Dauer:

- a) Für Anträge, die bis zum 31. März 2020 einlangen hat der Dienstgeber eine Frist von sechs Monaten zur Entscheidung, für Anträge die bis zum 30. Juni 2020 einlangen hat der Dienstgeber eine Frist von vier Monaten und für Anträge ab dem 1. Juli 2020 gilt eine Entscheidungsfrist von drei Monaten.
- b) Die Regelungen der betrieblichen Altersteilzeit treten mit 1. November 2019 in Kraft und treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die frühestmögliche Antragstellung und Inanspruchnahme des Modells wird mit 1. Jänner 2020 festgelegt. Im Jahr 2022 ist dieses Modell auf Ebene des Versicherungsträgers zu evaluieren und kann danach mittels Betriebsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.
- c) Die Antragstellung steht nur jenen MitarbeiterInnen offen, die spätestens fünf Jahre nach der Antragstellung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Phase 2 erfüllen werden oder erfüllen würden.

12. Vorzeitige Beendigung:

Wird das Modell vorzeitig beendet, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der vollen Bezüge während der Arbeitsphase und des Entfalles der Bezüge während der Freizeitphase neu zu berechnen; die Ansprüche des Dienstnehmers aus diesem Modell sind auszugleichen.“

37. Nach § 285 wird folgender § 286 angefügt:

„Inkrafttreten der 102. Änderung

§ 286. (1) § 10 Abs. 2 Z 5, § 35 Abs. 10, § 54d sowie § 285 in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. März 2019 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 3a in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(3) § 35 Abs. 3 Z 12, Z 13 und Z 14, § 36 Abs. 4a und Abs. 4b, § 37f Abs. 3 Z 1a lit. g, § 37f Abs. 3 Z 5, § 37f Abs. 3 Z 7, § 37g, § 43 Abs. 1a, § 49 Abs. 1 Z 1 lit. d, lit. e und lit. f, § 54c, § 59a Z 1 lit. f und lit. g, § 59b Abs. 1 Z 1 lit. f und lit. g sowie § 60 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. ee und sublit. ff in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. August 2019 in Kraft.

(4) § 166a Abs. 2 in der Fassung der 102. Änderung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) § 9h Abs. 3, § 17 Abs. 1b letzter Satz, § 42 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 42 Abs. 2 sowie Anlage 10a in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. November 2019 in Kraft.

(6) § 43 Abs. 1 und Abs. 2, § 44 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 7 sowie § 44 Abs. 2 in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(7) § 44 Abs. 1 Z 2 und Z 3 in der Fassung der 102. Änderung treten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft.“

*

Diese Änderung der Dienstordnung wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes am 22. Oktober 2019 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Bachmeier

Schörghofer